

Verwaltungsgericht Ansbach

Beschluss vom 13.08.2020

T e n o r

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmegesuchs sowie der Wiedervorlagen durch das Griechische Migrationsministerium - Nationales Dublin-Referat - diesem gegenüber für die Asylverfahren der Antragsteller zu 1) bis 4) für zuständig zu erklären.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I .

1 Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehren die Antragsteller im Ergebnis die Durchführung ihrer Asylverfahren in Deutschland.

2 Die Antragsteller sind eine Familie syrischer Staatsangehöriger, bestehend aus Ehemann bzw. Vater - dem Antragsteller zu 1) -, Ehefrau bzw. Mutter - der Antragstellerin zu 2) - sowie einem mittlerweile volljährigen Kind - Antragstellerin zu 3), geboren ... 2002, und einem weiteren minderjährigen Kind - Antragstellerin zu 4), geboren ... 2007. Zur Familie gehört unter anderem außerdem ein weiterer Sohn, der in Deutschland lebende, ... 2004 geborene ... (nachfolgend Sohn/Bruder der Antragsteller).

3 Der Sohn/Bruder der Antragsteller hat eigenen Angabe zufolge im ... 2015 sein Heimatland verlassen und ist zusammen mit seinem Onkel, Herrn ..., geboren ... 1984, über die Türkei nach Griechenland gereist. In Deutschland ist er am 28. August 2015 eingereist und hat am 24. Mai 2016 einen Asylantrag gestellt. Hierbei wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ausweislich der Behördenakte zum Verfahren des Sohnes/Bruder der Antragsteller (S. 33 ff., S. 65 ff. der Behördenakte des Sohnes/Bruder der Antragsteller, Az.: ...) am 24. Mai 2016 das Familienstammbuch Nr. ... der Antragsteller übergeben. Als Vater ist ..., geboren ... 1971, als Mutter ist ..., geboren am ... 1973, genannt. Weiter sind fünf Kinder eingetragen, unter anderem der Sohn/Bruder der Antragsteller, die Antragstellerin zu 3), ..., geboren ... 2002, und die Antragstellerin zu 4), ..., geboren am ... 2007.

4 Mit Bescheid vom 13. September 2016 wurde dem minderjährigen ... der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Eine hiergegen erhobene Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft blieb ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Schleswig-Holsteinischem Verwaltungsgerichts vom 8. November 2016 - Az.: 12 A 1073/16, rechtskräftig seit dem 22. Dezember 2016).

5 Die Antragsteller zu 1) bis 4) reisten am 10. Juli 2018 in Griechenland ein und stellten dort am 23. Juli 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz.

6 Am 4. Oktober 2018 richtete die griechische Dublin-Einheit auf Grundlage des Art. 9 Dublin III-VO die Antragsteller zu 1) bis 4) betreffende Aufnahmegesuche an die Antragsgegnerin. Es wurde darauf verwiesen, dass das Original des Familienbuches bereits bei den deutschen Behörden eingereicht worden sei, weshalb lediglich eine Übersetzung mitgeschickt werde, welche auch beigelegt war. Die griechischen Behörden betonten weiterhin, dass der minderjährige, in Deutschland lebende und als Flüchtling anerkannte Sohn/Bruder der Antragsteller erst 14 Jahre alt sei und deshalb die Unterstützung seiner Eltern benötige, damit er in einer sicheren und emotional unterstützenden Umgebung aufwachsen kann. Es sei im Interesse des Minderjährigen, ihn mit seinen Eltern zusammenzuführen. Beigelegt war u.a. die "Written Consents" der Antragsteller zu 1) und 2) zur Familienzusammenführung der Antragsteller zu 1) bis 4) mit dem Sohn/Bruder der Antragsteller vom 23. August 2018, der Personalausweis des Antragstellers zu 1), eine Kopie des Aufenthaltstitels des Sohn/Bruders der Antragsteller vom 26. Oktober 2017, eine Kopie von dessen Gesundheitskarte, eine Kopie des Bescheids vom 13. September 2016, die Vormundschaftsurkunde sowie der "Written Consent" des Sohnes/Bruders der Antragsteller zur Familienzusammenführung mit den Antragstellern zu 1) bis 4) vom 29. August 2018, unterschrieben vom Minderjährigen selbst und vom Vormund. Weiter wurden die EURODAC-Informationen zu den Antragstellern zu 1) und 2) (in griechischer Sprache) übersandt.

7 Die Antragsgegnerin richtete daraufhin ein Schreiben vom 8. November 2018 an die für den Sohn/Bruder der Antragsteller zuständige Ausländerbehörde und bat um Mitteilung, ob aus Sicht des Vormunds bzw. der Ausländerbehörde Kindeswohlbedenken bezüglich der Aufnahme der Familie des Minderjährigen bestünden und teilte außerdem mit, dass die Antragsgegnerin dem Übernahmeverfahren zustimmen werde, sollte bis zum 22. November 2018 keine Mitteilung eingehen.

8 Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 4. Dezember 2018 an die griechischen Behörden lehnte diese die Übernahme der Antragsteller zu 1) bis 4) ab und begründete dies mit der fehlenden Zustimmung des Vormundes des Sohnes/Bruders der Antragsteller. Weiter führte die Antragsgegnerin aus, dass nach Vorlage weiterer/fehlender Dokumente der Vorgang durch die deutsche Dublin-Unit erneut geprüft werden könne.

9 Die griechische Dublin-Unit übersandte am 21. Dezember 2018 ein Remonstrationschreiben und teilte mit unter Angabe der genauen Kontaktdaten des Vormundes mit, dass diese die Zustimmung zur Familienzusammenführung in den nächsten Tagen übermitteln werde und verwies erneut auf Art. 9 Dublin III-VO.

10 Der Vormund fragte gegenüber der Antragsgegnerin am 11. Februar 2019 nach dem Sachstand betreffend die Familienzusammenführung an. Auch Frau ... von der Migrationsberatung der ..., zum Zwecke der Familienzusammenführung bevollmächtigt vom Vormund des Sohnes/Bruders der Antragsteller mit Vollmacht vom 11. Februar 2019, erkundigte sich bei der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19. Februar 2019, 6. Mai 2019 und vom 8. Oktober 2019 nach dem Sachstand zur Familienzusammenführung. Dem Schreiben vom 19. Februar

2019 beigefügt war erneut der "Written Consent" des Sohnes/Bruders der Antragsteller vom 29. August 2018.

11 Die griechische Dublin-Unit fragte mit Schreiben vom 21. Mai 2019 bei der deutschen Dublin-Unit an, ob eine Entscheidung getroffen worden sei, woraufhin die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 eine "Final Rejection" übersandte und mitteilte, dass die vorgelegten Dokumente nicht ausreichend seien, um eine Verwandtschaft zu bestätigen. Es lägen, ausgenommen für den Antragsteller zu 1), keine Personaldokumente vor.

12 Daraufhin richteten die griechischen Dublin-Behörden am 9. Januar 2020 eine erneute Wiedervorlage an die Antragsgegnerin. Sie wiesen darauf hin, dass die Antragsgegnerin bei ihrer ersten Ablehnung den fehlenden Nachweis der Familienbindung nicht erwähnt habe und dies nunmehr, nach über einem Jahr und trotz Vorlage der Übersetzung des Familienbuches, rüge. Dies missachte die Rechte der Antragsteller. Es wurden weitere Dokumente übersandt (Personalausweise der Antragsteller zu 1) und 2) mit Übersetzungen sowie nochmals Auszüge aus dem Melderegister (Zivilregister) der Antragsteller zu 3) und 4) betreffend. Weiter sei die Nachweisschwelle der Dublin III-VO bewusst niedrig gehalten, auf Art. 9 Dublin III-VO werde erneut verwiesen. Am 21. Januar 2020 übersandte das griechische Dublin-Referat schließlich die Übersetzungen der Auszüge aus dem Melderegister (Zivilregister) bezüglich der Antragsteller zu 3) und 4).

13 Eine Antwort der Antragsgegnerin ist nicht erfolgt, vielmehr findet sich in der Behördenakte der Vermerk vom 17. April 2020, wonach das zusätzliche Verfahren der neuerlichen Prüfung abgeschlossen sei, wenn der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen antworte. Der ersuchende Mitgliedstaat sei nach Ablauf dieser Frist als für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig anzusehen, es sei denn, ihm stünde noch die für die Stellung eines erneuten Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme innerhalb der nach Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO notwendige Zeit zur Verfügung.

14 Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 2. Juni 2020, bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach eingegangen am 5. Juni 2020, begehren die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO. Zur Begründung führen die Antragsteller im Wesentlichen aus, dass sich der Anordnungsanspruch aus Art. 9 Dublin III-VO ergebe. Insbesondere sei die Verwandtschaft der Antragsteller zum in Deutschland lebenden minderjährigen Sohn/Bruder hinreichend nachgewiesen worden. Die Antragsgegnerin verhalte sich treuwidrig. Auch wenn die Antragstellerin zu 3) inzwischen volljährig geworden sei, stehe dies einer Zuständigkeit der Antragsgegnerin auch die Antragstellerin zu 3) betreffend nicht entgegen, wie sich insbesondere aus Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO ergebe. Auch aus Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Dublin-Durchführungsverordnung ergebe sich kein Zuständigkeitsübergang auf Griechenland.

15 Die Antragsteller beantragen zuletzt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmegesuchs sowie der Wiedervorlagen durch das Griechische Migrationsministerium - nationales Dublin-Referat - für die Asylverfahren der Antragsteller zu 1) bis 4) für zuständig zu erklären.

16 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag nach § 123 VwGO abzulehnen, und bezog sich nur Begründung auf den Akteninhalt.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die in elektronischer Form vorgelegten Behördenakten der Antragsteller sowie des Sohnes/Bruders der Antragsteller (Az.: ...) verwiesen.

II.

18 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig (2), und begründet (3). Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach ist für die Entscheidung hierüber zuständig (1).

19 1. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach ergibt sich hier aus § 52 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 3 Halbsatz 2, Nr. 5 VwGO, da sich sämtliche Antragsteller in Griechenland aufhalten. Die für asylrechtliche Streitigkeiten (vgl. für Streitigkeiten nach der Dublin III-VO BVerwG, B.v. 2.7.2019 -1 AV 2/19 - juris Rn. 4) regelmäßige Zuständigkeitsvorschrift des § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO und auch § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 2, Nr. 3 Satz 2 VwGO greift daher nicht, denn die Antragsteller haben weder i.S.d. § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO ihren Aufenthalt nach den Vorschriften des Asylgesetzes zu nehmen noch verfügen sie über einen Wohnsitz im Bundesgebiet (§ 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO), weshalb für die örtliche Zuständigkeit nur die Auffangregelung des § 52 Nr. 3 Satz 3, Nr. 5 VwGO in Betracht kommt. Danach ist dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin ihren Sitz hat. Wird der Antrag gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, ist auf den Sitz der handelnden Behörde abzustellen. Im vorliegenden Fall ist dies das Bundesamt, das seinen Sitz in Nürnberg und mithin nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 AGVwGO im Bezirk des Verwaltungsgerichts Ansbach hat (zum Ganzen BVerwG, B.v. 2.7.2019 - 1 AV 2/19 - juris Rn. 6). Einer Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesverwaltungsgericht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 VwGO bedarf es vorliegend nicht, da die Person, zu der zugezogen werden soll, nicht als Antragsteller auftritt und damit keine Kollision von Zuständigkeiten besteht.

20 2. Der Antrag, zu dessen Entscheidung nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Einzelrichterin berufen ist, ist zulässig.

21 Insbesondere sind hinsichtlich des vorliegenden Begehrens sämtliche Antragsteller in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Erforderlich ist hierfür die Geltendmachung einer möglichen Verletzung subjektiver Rechte der Antragsteller. Die Regelungen der Dublin III-VO schließen eine Antragsbefugnis von Familienangehörigen, die aus einem anderen Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden, jedenfalls nicht ausdrücklich aus; dies legen die Erwägungsgründe 13, 14 und 15 der Dublin III-VO, Art. 47 GR-Charta sowie Art. 6 GG nahe (vgl. BVerwG, B.v. 2.7.2019 - 1 AV 2/19 - juris Rn. 12). Es erscheint möglich, dass die dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienenden Vorschriften der Art. 9, 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO den in Griechenland befindlichen Antragstellern ein subjektives Recht auf Überstellung nach

Deutschland vermitteln (vgl. BVerwG, B.v. 2.7.2019 - 1 AV 2/19 - juris Rn. 12 sowie VG Ansbach, B.v. 2.10.2019 - AN 18 E 19.50790, B.v. 26.11.2019 - AN 18 E 19.50958 - juris Rn. 26, VG Berlin, B.v. 15.3.2019 - 23 L 706.18 A - juris Rn. 20; VG Münster, B.v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A - juris Rn. 21).

22 3. Der Antrag ist darüber hinaus auch in der Sache begründet.

23 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO; sog. Regelungsanordnung). Der streitige Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind jeweils glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

24 Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und den Antragstellern nicht schon in vollem Umfang, das gewähren, was sie nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnten. Im Hinblick auf das Gebot eines wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gilt dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dann nicht, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile des Antragstellers unzumutbar sowie in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwG, B.v. 26.11.2013 - 6 VR 3/13 - juris Rn. 5,7).

25 Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Den Antragstellern ist es sowohl gelungen, einen entsprechenden Anordnungsanspruch als auch die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Insbesondere ist hier ausnahmsweise auch die Vorwegnahme der Hauptsache geboten.

26 a) Der Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht.

27 Die Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers folgt aus Art. 9 Dublin III-VO bzw. Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO. Die Antragsteller haben einen Anspruch darauf, dass sich die Antragsgegnerin gegenüber dem griechischen Migrationsministerium, Nationales Dublin-Referat, - unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen zum Übernahmegesuch und den Wiedervorlagen durch das griechische Migrationsministerium - Nationales Dublin-Referat - für die Prüfung der Asylanträge des Antragstellers für zuständig erklärt.

28 Art. 9, 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO vermitteln den Antragstellern diesbezüglich auch ein subjektives Recht, so dass eine hiermit nicht in Einklang stehende Entscheidung der Antragsgegnerin gerichtlich überprüft werden kann (vgl. VG Ansbach, B.v. 2.10.2019 - AN 18 E 19.50790, B.v. 26.11.2019 - AN 18 E 19.50958 - juris Rn. 26; VG Münster, B.v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A). Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat

entschieden, dass die Vorschriften der Dublin III-VO, wenn sie nicht nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, sondern - wie hier - (auch) dem Grundrechtsschutz dienen, den Asylsuchenden ein subjektives Recht auf Prüfung ihres Asylantrages durch den zuständigen Mitgliedstaat geben (vgl. BayVGh, U.v. 3.12.2015 - 13 a B 15.50124 - juris Rn. 23 - bezüglich der Regelung des Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO).

29 Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 9 Dublin III-VO sind vorliegend erfüllt. Haben Antragsteller einen Familienangehörigen - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat -, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

30 Die Antragsteller zu 1) und 2) und der in Deutschland lebende minderjährige Sohn der Antragsteller zu 1) und 2) sind Familienangehörige im Sinne der Vorschrift, Art. 2 lit. g Dublin III-VO. Die Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens auch der Antragsteller zu 3) und 4) begründet sich aus dem Schutz und der Wahrung der Familieneinheit und einer insoweit über Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO vermittelten verfahrensrechtlichen Akzessorietät zum Verfahren der Eltern, der Antragsteller zu 1) und 2). Dies steht auch im Einklang mit Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass der Familienverband aufrechterhalten wird. Die Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller zu 3) bis 4) folgt somit aus Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO, wonach für die Zwecke dieser Verordnung die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden ist und in die Zuständigkeit des Mitgliedstaates fällt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Die Antragsteller zu 3) und 4) sind mit ihren Eltern, den Antragstellern zu 1) und 2), eingereist und sind als minderjährige Kinder auch Familienangehörige im Sinne des Art. 2 lit. g Dublin III-VO. Mit der Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller nach Art. 9 Dublin III-VO ist Deutschland auch zuständig für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller zu 3) und 4). Dies dient auch dem Kindeswohl. Auch ist unerheblich, dass die Antragstellerin zu 3) mittlerweile nicht mehr minderjährig ist, sondern am ... 2020 volljährig wurde, Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO. Die Versteinerungsklausel des Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO ist anzuwenden, es sei denn, eine Ausnahme hiervon ist ausdrücklich angeordnet oder ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang einzelner Vorschriften. So kann beispielsweise die im Rahmen des Art. 9 Dublin III-VO erforderliche Zustimmung (Wunsch) der Beteiligten denkbareweise erst dann erfolgen, wenn der Antrag bei dem prüfenden Mitgliedstaat gestellt wurde (vgl. hierzu: Thomann in Beck OK, Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 5. Ed., Stand: 01.07.2020, VO (EU) 604/2013), Art. 7 Rn. 24 ff.). Für die abgeleitete Zuständigkeit nach Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO ist - ebenso wie für die hier primäre zuständigkeitsbegründende Norm des Art. 9 Dublin III-VO - die Versteinerungsklausel anzuwenden, was sich aus der über Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO vermittelten verfahrensrechtlichen Akzessorietät der Verfahren der Kinder zu den Verfahren der

Eltern ergibt. Eine andere Auffassung würde zudem zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So wäre schon unklar, was als "späterer Zeitpunkt" gilt, auf den hinsichtlich der Minderjährigkeit abzustellen ist (Zeitpunkt der Behördenentscheidung, wenn ja, welcher, Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung etc.). Maßgeblich ist damit die Situation am 23. Juli 2018, dem Tag der erstmaligen Asylantragstellung durch die Antragsteller in Griechenland. Am 23. Juli 2018 war auch die Antragstellerin zu 3) noch minderjährig.

31 Ebenso ist der Sohn/Bruder der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung durch die Antragsteller, Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO, Begünstigter internationalen Schutzes, Art. 2 lit. f Dublin III-VO. Ihm wurde bereits in 2016 der subsidiäre Schutz zuerkannt, somit war er im maßgeblichen Zeitpunkt am 23. Juli 2018 Begünstigter internationalen Schutzes.

32 Auch die verwandtschaftlichen Beziehungen wurden glaubhaft gemacht und zwar bereits bei Stellung des Aufnahmegesuchs am 4. Oktober 2018. Die griechischen Behörden übersandten zusammen mit dem Aufnahmegesuch vom 4. Oktober 2018 Übersetzungen des Familienbuchs und verwiesen darauf, dass das Original des Familienbuchs den deutschen Behörden bereits übergeben worden sei. Dem Bundesamt wurden bei Asylantragsstellung des minderjährigen, in Deutschland lebenden Sohnes/Bruders der Antragsteller das Familienbuch der Antragsteller auch übergeben, wie sich aus der Behördenakte des Sohnes/Bruders der Antragsteller ergibt. Weiter lagen bereits am 4. Oktober 2018 u. a. der "Written Consent" der Antragsteller zu 1) und 2) zur Familienzusammenführung der Antragsteller zu 1) bis 4) mit dem Sohn/Bruder der Antragsteller, der Personalausweis des Antragstellers zu 1), eine Kopie des Aufenthaltstitels des Sohnes/Bruders der Antragsteller vom 26. Oktober 2017, eine Kopie von dessen Gesundheitskarte, eine Kopie des Bescheids vom 13. September 2016, die Vormundschaftsurkunde sowie der "Written Consent" des Sohnes/Bruders der Antragsteller zur Familienzusammenführung mit den Antragstellern zu 1) bis 4) vom 29. August 2018, unterschrieben vom Minderjährigen selbst und vom Vormund, vor.

33 Somit lag der Antragsgegnerin der Nachweis der Familienzugehörigkeit bereits bei dem Übernahmeversuchen vom 4. Oktober 2018 vor. Weshalb der Antragsgegnerin im Nachhinein, mehr als ein Jahr später, Zweifel an den verwandtschaftlichen Beziehungen kommen, erschließt sich dem Gericht nicht. Die am 4. Oktober 2018 vorgelegten Unterlagen enthielten die erforderlichen Beweismittel und Indizien nach Art. 22 Abs. 3 Dublin III-VO, so dass das Gericht keinen Zweifel daran hat, dass die Antragsteller und der Sohn/Bruder der Antragsteller Familienangehörige sind. Dies gilt vor allem auch deshalb, da die Hürde für den Nachweis von Familienbindungen im Dublin-Verfahren geringer ist als etwa im Verfahren zur Familienzusammenführung nach dem Aufenthaltsgesetz. Ziel des Verfahrens ist eine schnelle Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates, weswegen auch insbesondere Art. 22 Abs. 4 Dublin III-VO bestimmt, dass das Beweiserfordernis nicht überdehnt werden darf. Zu beachten ist ferner, dass das vorgelegte Familienbuch einen Beweis im Sinne eines Registerauszugs darstellt (vgl. Anhang II der Dublin-Durchführungsverordnung, Verzeichnis A I 1; so auch VG Stuttgart, B.v. 16.8.2019 - A 3 K 2257/19; VG Ansbach, B.v. 2.10.2019 - AN 18 E 19.50790). Insbesondere ist

hier gerade kein "biometrisches" Dokument nötig, denn Registerauszüge sind in der Regel nicht biometrisch. Im Übrigen entscheiden förmliche Beweismittel über die Zuständigkeit nach der Dublin III-VO, als sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden (Art. 22 Abs. 3 lit. a i) Dublin III-VO), was jedoch antragsgegnerseits nicht erfolgte. Ohnehin bestimmt Art. 15 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung, dass die Echtheit aller Gesuche, Antworten und Schriftstücke, die von einer in Artikel 19 bezeichneten nationalen Systemzugangsstelle übermittelt werden, als gegeben gilt. Insbesondere auch in der Gesamtschau mit den weiteren Unterlagen wie z. B. den übereinstimmenden Angaben zu den Familienangehörigen in den "Written Consent" ist ersichtlich, dass es sich bei den Antragstellern und dem Sohn/Bruder der Antragsteller um Familienangehörige handelt.

34 Auch die vorgetragene fehlende Zustimmung des Vormundes zur Familienzusammenführung rechtfertigt die Ablehnung des Übernahmeersuchens nicht. Diesbezüglich verhält sich die Antragsgegnerin insbesondere auch treuwidrig, wie die Antragstellerbevollmächtigte zu Recht ausführt. In dem an die Vormündin des Sohnes/Bruders des Antragstellers gerichteten Schreiben vom 8. November 2018 der Antragsgegnerin teilte diese mit, dass sie dem Übernahmeersuchen zustimmen werde, sollte bis zum 22. November 2018 keine Mitteilung eingehen. Eine Mitteilung erfolgte bis Fristablauf nicht. Dennoch stimmte die Antragsgegnerin dem Übernahmeersuchen mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 nicht zu und begründete dies mit der fehlenden Zustimmung des Vormundes. Ohnehin war eine gesonderte Äußerung des Vormundes nicht erforderlich, denn im auch vom Vormund unterschriebenen "Written Consent" vom 29. August 2018, die der Antragsgegnerin bereits bei Stellung des Aufnahmegesuchs vorlag, ist dessen positive Stellungnahme zur Familienzusammenführung zu sehen.

35 Die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller ist ebenso nicht aufgrund des Ablaufs der Drei-Monats-Frist des Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO auf Griechenland übergegangen, Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin III-VO.

36 Nach Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO kann ein Mitgliedsstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde und der von der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats für die Prüfung dieses Antrags ausgeht, diesen Staat sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO, um die Übernahme des Antragstellers ersuchen. Wird ein entsprechender Übernahmeantrag nicht innerhalb der vorstehend bezeichneten Frist unterbreitet, so ist für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz nach Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin III-VO derjenige Staat zuständig, in dem ein solcher gestellt wurde.

37 Die Antragsteller stellten erstmals am 23. Juli 2018 in Griechenland einen Asylantrag gegenüber den zuständigen griechischen Behörden. Ein entsprechendes Übernahmegesuch konnte mithin nur bis zum 23. Oktober 2018 erfolgen. Tatsächlich aber ersuchten die griechischen Behörden die Antragsgegnerin bereits am 4. Oktober 2018 um eine Übernahme der Asylverfahren der Antragsteller. Zu diesem Zeitpunkt war die Drei-Monats-Frist des Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO noch nicht verstrichen und damit ein

Zuständigkeitsübergang auf Griechenland nicht erfolgt, Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 Dublin III-VO. Selbst wenn man nach Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO auf einen früheren Zeitpunkt abstellen würde, zu dem die Antragsteller eine diesbezügliche Willenserklärung bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben haben könnten, so kann dies nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht vor dem 10. Juli 2018 gewesen sein. Da auch bei einem Fristbeginn am 10. Juli 2018 die oben genannte Frist gewahrt ist, kann diese Frage im Ergebnis dahinstehen.

38 Die Antragsgegnerin antwortete mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 ebenso fristgerecht, Art. 22 Abs. 1 Dublin III-VO. Auch die anschließende Remonstration Griechenlands erfolgte mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 fristgerecht innerhalb von drei Wochen, Art. 5 Abs. 2 Satz 1, 2 Dublin-Durchführungsverordnung. Die deutschen Behörden antworteten hierauf nicht fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Antwortfrist, Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Dublin-Durchführungsverordnung, sondern erst mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 ("Final Rejection") auf eine erneute Anfrage der griechischen Behörden vom 21. Mai 2019. Zwar ist spätestens mit Ablauf der zweiwöchigen Antwortfrist des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Dublin-Durchführungsverordnung das zusätzliche Remonstrationsverfahren abgeschlossen und der ersuchende Staat grundsätzlich als zuständig anzusehen (vgl. hierzu: EuGH, U.v. 13.11.2018, C-47/7, C-48/17, juris Rn. 86 ff, 90). Dies führt allerdings nicht zur Zuständigkeit Griechenlands für die Asylverfahren der Antragsteller.

39 Bereits die erstmalige Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch die Antragsgegnerin wie auch die folgende nicht fristgerechte (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Dublin-Durchführungsverordnung) Ablehnung erfolgten rechtswidrig und können somit keinen Zuständigkeitsübergang auf Griechenland zur Folge haben (vgl. hierzu: VG Ansbach, B.v. 2.10.2019 - AN 18 E 19.50790). Die Antragsgegnerin hat die Ablehnung vom 4. Dezember 2018 (Art. 22 Abs. 1 Dublin III-VO) und die weiteren ablehnenden Antworten nach Ablauf der Frist des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Dublin-Durchführungsverordnung zu Unrecht erteilt, denn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 9, 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO lagen, wie bereits ausgeführt, vor, so dass die Antragsgegnerin verpflichtet war, dem Übernahmeersuchen stattzugeben. Andernfalls könnte die Antragsgegnerin durch eine bloße Nichtantwort oder erneute ablehnende Antwort innerhalb der Frist des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Dublin-Durchführungsverordnung einen Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden Staat herbeiführen, obwohl die Ablehnung des Übernahmeersuchens rechtswidrig ist. Damit würden die familienbezogenen Zuständigkeitskriterien der Dublin III-VO ad absurdum geführt und rechtswidriges Verwaltungshandeln zementiert. Es läge in der Hand des eigentlich zuständigen ersuchten Staates durch treuwidrige Verhalten seine eigene Zuständigkeit zu vereiteln. Anders als im Fall des nicht fristgerecht gestellten Aufnahmegesuchs nach Art. 21 Dublin III-VO, das richtigerweise zur Zuständigkeit des ersuchenden Staates führt, liegt das fehlerhafte Verhalten hier nicht bei dem ersuchenden, sondern beim ersuchten Staat. Dieses Ergebnis kann nicht Intention der Regelungen zur Familienzusammenführung und insbesondere zum Schutz der Minderjährigen im Rahmen der Anwendung der Dublin III-VO sein (vgl. auch: VG Ansbach, B.v. 2.10.2019 - AN 18 E 19.50790).

40 Die Antragsteller können sich auf die fehlerhafte Anwendung der in Kapitel III der Dublin III-VO festgelegten Zuständigkeitskriterien der Art. 9, 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin III-VO auch berufen (vgl. EuGH, U.v.

7.6.2016 - C-63/15 (Ghezelbash) - juris Rn. 63). Die zentrale Stellung, die dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates aufgrund der in Kapitel III der Dublin III-VO festgelegten Kriterien für die Anwendung der Verordnung zukommt, wird dadurch bestätigt, dass nach ihrem Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO der Mitgliedstaat, bei dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, einen anderen Mitgliedstaat nur dann um die Aufnahme eines Asylbewerbers ersuchen kann, wenn seiner Auffassung nach dieser andere Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrages zuständig ist. Außerdem muss das Aufnahmegesuch nach Art. 21 Abs. 3 Dublin III-VO die Beweise und Angaben enthalten, anhand derer die Behörden des Mitgliedstaates prüfen können, ob ihr Staat nach den in der Verordnung definierten Kriterien zuständig ist. Ebenso muss nach Art. 22 Dublin III-VO die Antwort auf das Aufnahmegesuch auf einer Prüfung der Beweismittel und Indizien beruhen, die die Anwendung der in Kapitel III der Dublin III-VO festgelegten Kriterien erlauben. Art. 27 Abs. 1 Dublin III-VO zielt demnach insbesondere auf die Überprüfung der richtigen Anwendung der in Kapitel III der Dublin III-VO normierten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats (vgl. EuGH, U.v. 7.6.2016 - C-63/15 (Ghezelbash) - juris Rn. 43 f.).

41 b) Den Antragstellern ist es auch gelungen, einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit einschließlich eines drohenden Rechtsverlusts glaubhaft zu machen. Ein solcher ergibt sich daraus, dass nach den gescheiterten Versuchen des griechischen Dublin-Referats, eine Übernahme der Antragsteller durch die Antragsgegnerin zu erreichen, nunmehr eine Sachentscheidung der griechischen Asylbehörden über die Asylbegehren der Antragsteller zu besorgen steht, womit diese nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin III-VO unterfielen (vgl. VG Berlin, B.v. 15.3.2019 - 23 L 706.18 A - juris Rn. 36; VG Münster, B.v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A - juris Rn. 69). Hierfür ist es insbesondere nicht zwingend erforderlich, dass den Antragstellern bereits ein Anhörungstermin bekannt ist. Auch ohne einen solchen ist hier grundsätzlich mit einer jederzeitigen Sachentscheidung der griechischen Behörden über die Asylanträge zu rechnen. Dies gilt umso mehr, als die letztmalige Ablehnung der Übernahme der Antragsteller durch die Antragsgegnerin vom 19. Dezember 2019 bereits mehr als ein halbes Jahr zurückliegt.

42 c) Aus denselben Gründen ist hier vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise eine Vorwegnahme der Hauptsache zulässig. Im Fall der Sachentscheidung über die Asylanträge droht den Antragstellern ein unumkehrbarer Zuständigkeitsübergang auf Griechenland. Dieser ist den Antragstellern auch nicht zuzumuten, da in diesem Fall eine Wiederherstellung der Familieneinheit auf Grundlage der Dublin III-VO endgültig nicht mehr in Betracht kommt. Zuletzt besteht - wie oben dargelegt - ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für ein Obsiegen in der Hauptsache.

43 d) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

44 Die Entscheidung ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.